

SATZUNG

des Vereins SÜDLICHE WEINSTRASSE e.V.

(Dachverband)

in der Fassung vom 21.06.2022

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen SÜDLICHE WEINSTRASSE e.V. (Dachverband) und ist der Zusammenschluss der im Landkreis Südliche Weinstraße und in der Stadt Landau in der Pfalz im Tourismus und in der Weinwerbung wirkenden Kräfte.

Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Landau in der Pfalz.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

1. Der Verein hat folgende Aufgaben:
 - a) Tourismusmarketing und -management
Tourismus ist Wirtschaftsförderung. Der Südliche Weinstrasse e.V. fördert den nachhaltigen und barrierefreien Tourismus im Landkreis Südliche Weinstraße und in der Stadt Landau unter Einbindung der Akteure und der Bevölkerung. Der Verein hat im Rahmen der Wirtschaftsförderung folgende Aufgaben:
 - Maßnahmen des Außenmarketings
 - Maßnahmen des Innenmarketings
 - Mitarbeit in touristischen Gremien in der Pfalz und darüber hinaus
 - b) Weinwerbung:
Werbung für die Weine und regionalen Produkte der Südlichen Weinstraße und kontinuierliche Verbesserung der Marktposition und der Qualität der Produkte, insbesondere durch
 - Maßnahmen des Außenmarketings
 - Die Beteiligung an der Vinothek Südliche Weinstraße Landau GmbH (Par Terre)
 - Die Beteiligung an der Veranstaltungsgesellschaft Landau Südliche Weinstraße mbH
2. Im Verhältnis zu den Vereinen Südliche Weinstrasse - Büros für Tourismus - in Annweiler am Trifels, Bad Bergzabern, Edenkoben, Herxheim, Landau-Land, Landau-Stadt, Maikammer und Offenbach nimmt er die Funktion des Dachverbandes wahr.

§ 3 Mitglieder

1. Dem Verein Südliche Weinstrasse e.V. (Dachverband) gehören als Mitglieder an:
 - a) der Landkreis Südliche Weinstraße
 - b) die Stadt Landau in der Pfalz mit dem Verein Südliche Weinstrasse - Büro für Tourismus - Landau in der Pfalz e.V. als direktes Mitglied und seinen Einzelmitgliedern als mittelbaren Mitgliedern.
 - c) der Verein Südliche Weinstrasse - Büro für Tourismus - Annweiler am Trifels e.V. als direktes Mitglied und seine Mitgliedsgemeinden und Einzelmitglieder als mittelbare Mitglieder
 - d) der Verein Südliche Weinstrasse - Büro für Tourismus – Bad Bergzabern e.V. als direktes Mitglied und seine Mitgliedsgemeinden und Einzelmitglieder als mittelbare Mitglieder
 - e) der Verein Südliche Weinstrasse - Büro für Tourismus - Edenkoben e.V. als direktes Mitglied und seine Mitgliedsgemeinden und Einzelmitglieder als mittelbare Mitglieder
 - f) der Verein Südliche Weinstrasse - Büro für Tourismus – Herxheim e.V. als direktes Mitglied und seine Mitgliedsgemeinden und Einzelmitglieder als mittelbare Mitglieder
 - g) der Verein Südliche Weinstrasse - Büro für Tourismus – Landau-Land e.V. als direktes Mitglied und seine Mitgliedsgemeinden und Einzelmitglieder als mittelbare Mitglieder
 - h) der Verein Südliche Weinstrasse - Büro für Tourismus - Maikammer e.V. als direktes Mitglied und seine Mitgliedsgemeinden und Einzelmitglieder als mittelbare Mitglieder
 - i) der Verein Südliche Weinstrasse - Büro für Tourismus - Offenbach e.V. als direktes Mitglied und seine Mitgliedsgemeinden und Einzelmitglieder als mittelbare Mitglieder
2. Auf Antrag können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen die Mitgliedschaft erwerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mit halbjähriger Kündigungsfrist erklärt werden.

§ 4 Beiträge

Die Höhe der Beiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 **Erlöschen** **der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod oder Auflösung
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss

§ 6 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Landrat¹ des Landkreises Südliche Weinstraße als Vorsitzendem, dem Oberbürgermeister der Stadt Landau und dem Ersten Kreisbeigeordneten als stellvertretendem Vorsitzenden, sowie den Vorsitzenden der Vereine - Büro für Tourismus - Annweiler am Trifels, Bad Bergzabern, Edenkoben, Herxheim, Landau-Land, Maikammer und Offenbach, je einem vom Kreistag zu benennenden Kreistagsmitglied der im Kreistag vertretenen politischen Parteien und Gruppen sowie zwei vom Rat der Stadt Landau zu benennenden Mitgliedern des Stadtrats. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Landrat des Landkreises Südliche Weinstraße, der Oberbürgermeister der Stadt Landau in der Pfalz als 1. Stellvertretender Vorsitzender und der Erste Kreisbeigeordnete als 2. Stellvertretender Vorsitzender. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis können die Stellvertreter von ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Landrat verhindert ist.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse können auch im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahrens gefasst werden. Hierüber wird ein Protokoll gefertigt, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
4. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages, bzw. Stadtrates gewählt. Sie bleiben so lange im Amt bis neue Wahlen nach dieser Satzung stattgefunden haben. Für die geborenen Mitglieder des Vorstandes endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

5. Zu den Sitzungen des Vorstandes können weitere fachkundige Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Diese beratenden Mitglieder des Vorstandes werden vom Vorstand jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages, bzw. des Stadtrats benannt.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann für bestimmte Aufgaben eigene Ausschüsse bilden.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - a. dem Vorstand des Vereins Südliche Weinstrasse e.V. (Dachverband)
 - b. den Mitgliedern
2. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder für je angefangene 250,00 € im Vorjahr bezahlten Jahresbeitrag eine Stimme. Keinen Beitrag zahlende Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladungen müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in elektronischer Weise (z.B. per email) unter Beifügung der Tagesordnung versandt werden.
5. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder in elektronischer Form (z.B. per Video) oder als hybride Veranstaltung stattfinden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitgliederstimmen beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
7. Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliederstimmen dies schriftlich beantragt. Einladungen hierzu müssen spätestens drei Wochen vorher schriftlich oder in elektronischer Form (z.B. per email) unter Beifügung der Tagesordnung versandt werden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 10

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins fest.
2. Die Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für:
 - a. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes
 - b. die Abnahme der Jahresrechnung
 - c. die Entlastung des Vorstandes
 - d. Satzungsänderungen
 - e. den Ausschluss eines Mitglieds wegen vereinsschädigenden Verhaltens
 - f. die Festsetzung der Beiträge

§ 11

Geschäftsführung

Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Vorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter im Einvernehmen mit dem Vorstand bestimmt. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Hierzu ergeht vom Vorstand eine besondere Geschäftsordnung.

§ 12

Kassengeschäfte und Rechnungsprüfung

1. Die Kassengeschäfte führt die Kreiskasse der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße.
2. Die Prüfung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte obliegt dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße.

§ 13

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein. Diese sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu übersenden.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen

Mitgliederstimmen.

2. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitgliederstimmen anwesend, ist zur Beschlussfassung über den Auflösungsantrag innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Auflösung des Vereins $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitgliederstimmen.
3. Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung des Vereins Südliche Weinstrasse e.V. (Dachverband) anteilig der gezahlten kommunalen Mitgliedsbeiträge dem Landkreis Südliche Weinstraße und der Stadt Landau zugeführt. Der Landkreis und die Stadt sind verpflichtet, das Vermögen im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 15 Schlichtung

Streitigkeiten zwischen den Vereinen – Büro für Tourismus – Annweiler am Trifels, Bad Bergzabern, Edenkoben, Herxheim, Landau-Land, Landau-Stadt, Maikammer und Offenbach sollen dem Vorstand des Vereins Südliche Weinstrasse e.V. (Dachverband) vorgelegt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung in der geänderten Form tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Landau, 28.07.2022



Dietmar Seefeldt
Landrat und 1. Vorsitzender



Lara Abele
Protokollführer